



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand	Stärkung des Parlaments – Information und Konsultation beim Erlass von Verordnungen
Datum	19.12.2014
Nummer	6.0038

Der Motionär fordert den Staatsrat auf, den Grossen Rat über die Vorbereitung und Änderung von Verordnungen zu informieren. Auf dieser Grundlage könnten die zuständigen Kommissionen des Grossen Rates vom Staatsrat verlangen, bei Verordnungsentwürfen und -änderungen einbezogen zu werden.

Eine Verordnung ist ein dem Gesetz untergeordneter Erlass, der sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt. Es handelt sich um Regeln für die Anwendung oder den Vollzug der Gesetze, die von der Legislative erlassen wurden. Die Zuständigkeit für diese Regeln liegt bei der Exekutive und nicht bei der Legislative. Genauer gesagt handelt es sich bei einer Verordnung im Allgemeinen um die technische und detaillierte Umsetzung des Gesetzes. Diese ist Sache der Exekutive, welche für die Anwendung des Gesetzes zuständig ist.

Da sich die Verordnung direkt an die Bürger/innen richtet, denen sie Rechte einräumt oder Pflichten auferlegt, bezeichnet der Staatsrat für die Erarbeitung einer Verordnung stets eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe bestehend aus Experten, die mit der jeweiligen Materie vertraut sind. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Bestimmungen dem Willen des Gesetzgebers bestmöglich gerecht werden. Diese Arbeiten sind normalerweise zeitaufwendig. In den Augen des Staatsrates ist es deshalb nicht möglich, einen Verordnungsentwurf zeitgleich mit dem Gesetzesentwurf zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten.

Überdies würde sich die Unterbreitung des Gesetzesentwurfs zuhanden des Grossen Rates deutlich verzögern, wenn die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs parallel zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfs stattfinden müsste.

Abschliessend ist der Staatsrat also der Ansicht, dass die Unterbreitung des Gesetzes- und des Verordnungsentwurfs, mit dem er sich gegenüber dem Grossen Rat verpflichtet, zeitlich getrennt stattfinden muss.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Gestützt auf die obigen Ausführungen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.